



BMF – IV/8 (IV/8)

31. Juli 2012

BMF-010302/0045-IV/8/2012

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-4601, Arbeitsrichtlinie Al-Qaida-Netzwerk

Die Arbeitsrichtlinie Al-Qaida-Netzwerk (AH-4601) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Juli 2012

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung sind

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und den Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- die [Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

(2) Gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) gelten diese Rechtsgrundlagen:

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- für natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen oder Vereinigungen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnungen bezeichnet der Begriff:

1. „wirtschaftliche Ressourcen“ sind gemäß [Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können.
 - dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und
 - dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- Daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.
2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung ihrer Verwendung für jeden Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen;
3. „Gelder“ - sind gemäß [Art. 1 Ziffer 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, einschließlich von - aber nicht darauf beschränkt auf
- Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen oder andere Zahlungsmittel,
 - Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen,
 - öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden, und
 - Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen. Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.

1.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A. Ausfuhr

2A.1. Allgemeines

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) und der [Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) werden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in Anhang I und Anhang IA der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, eingefroren.

(2) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) und [Art 11 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) ist die wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Tätigkeiten, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung des Verbots ist, untersagt.

2A.2. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) und der [Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) dürfen den im Anhang I und Anhang IA der Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Es besteht somit ein Ausfuhrverbot für all jene Güter (ausgenommen jene des Abschnitts 2A.4.), die an die im Anhang I und Anhang IA der Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen oder Vereinigungen versendet/ausgeführt werden sollen.

2A.3. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen mit Ausfuhrgenehmigung oder Freigabe von Geldern

(1) Das Verbot nach Abschnitt 2A.2. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

(2) In diesem Fall ist bei der Ausfuhr von Gütern an eine im Anhang I oder Anhang IA der Verordnungen angeführte Person durch den Ausführer nachzuweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3..

2A.4. Ausnahmen

2A.4.1. Ausfuhr an andere als die im Anhang I und Anhang IA der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen

Güter, die an anderen als im [Anhang I](#) oder [Anhang IA der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) und der [Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2A.

2A.4.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung – wenn keine anderen spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.4.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Bei Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, muss

der Ausführer diesfall in der Ausfuhranmeldung erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

2A.4.3. Ausfuhr zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

(1) Güter, die ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch dienen, gelten nicht als wirtschaftliche Ressourcen im Sinne der Verordnung und sind daher vom Ausfuhrverbot ausgenommen. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

(2) Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

2A.4.4. Ausfuhr von Gütern zum Zwecke der humanitären Hilfe

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.2. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder Gelder, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

Abschnitt 3.

derzeit frei

4. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

Nach der Formulierung des [Art. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) und der [Verordnung \(EU\) 2016/1686](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die

Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

Abschnitt 5.

derzeit frei

6. Strafbestimmungen

6.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.).

Anlage 1

Liste der zuständigen Behörden nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Anhang II der Verordnung)

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/et/rahvusvahelised-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ITALIEN

https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://www.portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<https://um.fi/pakotteet>

SCHWEDEN

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu